

Teil III Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesforst Mecklen- burg-Vorpommern, 15.03.2018	I.3.1 S. 26	Im April 2014 fand eine Arbeitsberatung des LUNG und der Landesforst im LM statt. In dieser Beratung wurde der Landesforst statt. In dieser Beratung wurde der Landesforst ein landesweites Shape übergeben, in dem alle 7120 ausgewiesen wurden. Auf der Grundlage dieses Shapes sind die vorher ausgewiesenen 91D0 gelöscht worden. Ihre jetzige Darstellung des 7120 entspricht nicht den gelieferten Daten des LUNG. Ich schicke Ihnen das Shape zur Kenntnis. Der 7120 ist im BfN-Handbuch u.a. wie folgt charakterisiert: Eine Regenerierbarkeit bedeutet, dass die Hydrologie des Moores wiederhergestellt werden kann und im Zeitraum von 30 Jahren erneutes natürliches Torfwachstum erwartet werden kann. Ich brauche jetzt eine eindeutige Aussage, dass die Bereiche der 91D0 die jetzt durch Ihren Plan mit 7120 überlagert werden, wirklich dem 7120 zuzuordnen sind. Der 91D0* wurde bereits um mehr als 600 ha im Land verringert.	zur Kenntnis ge- nommen	Die Zuordnung der fraglichen Flächen der Moorwälder zu dem LRT 7120 wurde vom LUNG am 23.05.2018 geprüft und mit der Landesforst M-V am 07.06.2018 abgestimmt mit dem Ergebnis, dass sie zu dem LRT 7120 zu zählen sind.
Wasser- und Boden- verband "Untere Warnow - Küste", 26.03.2018	II.1 S.54	...wird das Moor auch nach Westen hin über einen Graben entwässert (Gewässer: Moorgraben, Gewässer-Nr.: 31). Besonders in Jahren mit hohen Niederschlägen ist dieses Gewässer wichtig und muss unterhalten werden, damit das "Überschusswasser" kontrolliert ablaufen kann und keine Schäden an der Bebauung in Graal-Müritz	Übernahme des Hinweises Aufnahme des Hinweises in den Plan: "Die Durchführung einer ordnungsge-	Kein Widerspruch zur Managementplanung, da die Gewässerunterhaltung in der heutigen Form beibehalten werden kann, auch wenn die Intensität der Unterhaltung

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		entstehen. Der Hinweis auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände ersehen wir als äußerst wichtig und notwendig.	mäßen Gewässerunterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände wird weiterhin als wichtig und notwendig angesehen.“ S. 5	von Jahr zu Jahr unterschiedlich ist.
Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“, 28.03.2018	II.1.3 S.54	Hinsichtlich der Entwurfsfassung der Managementplanung können wir Ihnen mitteilen, dass wir dieser unsere Zustimmung geben. Von der Planung und den Maßnahmen sind vor allem unsere Belange um das Gewässer 25/2 betroffen. Dieses Gewässer befindet sich in unserer Unterhaltungspflicht. Zur dem unter Kapitel II.1.3 Kohärenzmaßnahmen angeführten Vorhaben haben wir nachfolgende Forderungen und Hinweise. An der Straßenquerung des Gewässers 25/2 an der K1 eine ottergerechte Querungsmöglichkeit zu schaffen, wird von uns befürwortet. Die Querungsmöglichkeit sollte die Funktion und die Hydraulik des Gewässers nicht negativ beeinflussen. Die Ausführungsplanung für dieses Bauwerk ist mit uns abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung des Gewässers 25/2 bis zu diesem Bereich wird von unserer Seite nicht intensiviert. Unsere Unterhaltungsmaßnahmen werden sich auch weiterhin im Rahmen unserer gesetzlichen Aufgabenerfüllung bewegen.	Übernahme des Hinweises Aufnahme in den Plan: „Die Querungsmöglichkeit darf die Funktion und die Hydraulik des Gewässers nicht negativ beeinflussen. Die Ausführungsplanung ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Recknitz-Boddenkette“ abzustimmen.“ S. 54	ergänzende Erläuterung

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1.3 S. 54	Die Formulierung „der einseitige Randstreifen am Graben bestehen bleibt“, müsste konkretisiert werden. Auch für den Randstreifen an der nördlichen und nordwestlichen Gewässerseite ist eine minimale Gehölzpflege zur Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion notwendig. Die Umsetzung der Maßnahmen des Managementplans dürfen keine Verschlechterung der Entwässerungsfunktion der landwirtschaftlichen und bebauten Fläche zur Folge haben. Die Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) des Bundes und des Landeswassergesetzes MV (LWaG) sind einzuhalten. Diese Stellungnahme entbindet nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des zuständigen Landkreises Vorpommern-Rügen.	Übernahme des Hinweises auf S. 54 Die Formulierung "... der einseitige Randstreifen am Graben bestehen bleibt" wird durch die Ergänzung "Die minimal notwendige Gehölzpflege zur Aufrechterhaltung der Gewässerfunktion kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beibehalten werden." konkretisiert.	Hier wird kein Widerspruch zu dieser Managementplanung gesehen, da die hier notwendige Gehölzpflege in der Beibehaltung der bestehenden Gewässerunterhaltung enthalten ist.
Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow – Küste“	S. 5	Wir möchten auf die Wichtigkeit der Gewässerunterhaltung hinweisen, da aktuell durch Regen und Schneeschmelze das Moor über das Gewässer 31 (Moorgaben) entwässert. Und das nicht nur aus unserem Verbandsge-	zur Kenntnis genommen, Präzisierung der Angaben	Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist weiterhin möglich. Im Gebiet von

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
05.04.2018 Ergänzung		biet sondern auch über den Wanderweg, der eigentlich das Einzugsgebiet zum WBV „Recknitz – Boddenkette“ (künstlich) abgrenzt. Der Moorgraben fließt von Osten kommend durch die Bebauung an der Strandstraße in Graal-Müritz. Dort zwischen den Wohnhäusern wird die Gewässerunterhaltung aktuell in Handarbeit durchgeführt, da z.T. aus Platzmangel kein Maschineneinsatz möglich ist. Die überwiegenden Arbeiten bei der Gewässerunterhaltung werden normaler Weise mit Maschinen (auch Kettenbagger größer 20 t) durchgeführt, um z.B. Böschungsmahd und Sohlkrautung, Grundräumungen, Beräumungen von umgebrochenen Bäumen und Ästen, Reparaturen an Rohrleitungen, an Straßen- und Wededurchlässen und an Gewässerböschungen auszuführen. Somit muss auch im Ribnitzer Moor und im FFH-Gebiet die Gewässerunterhaltung auch mit schwerer Technik möglich sein, um Gefahren für Gebäude, technische Einrichtungen usw. rechtzeitig abwenden zu können. Auch wenn die Gewässerunterhaltung dort z.Z. an einem Abschnitt in Handarbeit durchgeführt wird, heißt das nicht, dass es nicht notwendig ist Arbeiten am Gewässer auch weiter stromaufwärts auch mit Maschinen durchführen zu müssen. Oberirdische Gewässer, die nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen in der Regel der Unterhaltung. Mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31.07.2009 hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz nach dem Grundgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 32 GG) auch die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Unterhaltung der oberirdischen	im Plan Aufnahme im Plan auf S. 5: „Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist im Moor die eingesetzte Technik ordnungsgemäß an den sensiblen Moorstandort anzupassen. Ein Einsatz schwerer Technik ist nur in denjenigen Ausnahmefällen vorzunehmen, in denen eine akute Gefahrenabwehr anders nicht mehr möglich ist.“	gemeinschaftlicher Bedeutung ist im Moor die eingesetzte Technik ordnungsgemäß an den sensiblen Moorstandort anzupassen. Ein Einsatz schwerer Technik ist nur in denjenigen Ausnahmefällen vorzunehmen, in denen eine akute Gefahrenabwehr anders nicht mehr möglich ist.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Gewässer (Unterhaltungslast) geregelt. Nach § 39 WHG umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung. Dazu gehören insbesondere: • die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses • die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss • die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen • die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen • die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht. Nach § 62 des Landeswassergesetzes (LWaG M-V) gehören zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch die Unterhaltung und der Betrieb von Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen, im diesem Sinne sind im Wesentlichen Schöpfwerke, die dazu bestimmt sind, das Wasser abzuführen, das dem Gewässer nach den natürlichen Bodenverhältnissen gewöhnlich zufließt. Die oberirdischen Gewässer sind nach dem Landeswassergesetz nach der Bedeutung der Gewässer unterteilt in Gewässer erster Ordnung und Gewässer zweiter Ordnung (§ 48 LWaG). Daneben gibt es oberirdische Gewässer, die vom Anwendungsbereich des Landeswassergesetzes und		

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Wasserhaushaltsgesetzes ausgenommen sind, weil sie wasserwirtschaftlich von geringer Bedeutung sind (§§ 1 Abs. 2 LWaG, 2 Abs. 2 WHG). Nach § 63 LWaG ist die Gewässerunterhaltung – mit Ausnahme der Erhaltung der Schiffbarkeit - Aufgabe: • für Gewässer erster Ordnung: des Landes • für Gewässer zweiter Ordnung: der 27 Gewässerunterhaltungsverbände jeweils in ihren Verbandsgebieten. Also ist der Hinweis auf die Durchführung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch die Wasser- und Bodenverbände äußerst wichtig und notwendig.		
StALU VP, Dez. 44 (Umsetzung EG- WRRL), 06.04.2018	I.1.1 S. 4ff	Meine Stellungnahme vom 10.09.2015 hat weiterhin Bestand und wird wie folgt aktualisiert: Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 49/2015 vom 14.12.2015 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2015 S.677) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der EG-WRRL für die Flussgebiete Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene für behördenverbindlich er-	Übernahme des Hinweises	Aktualisierung der Angaben im Plan.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		klärt (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V). Das hier in Rede stehende Schutzgebiet befindet sich in der Flussgebiets- einheit Warnow/ Peene im Bearbeitungsgebiet Küstengebiet Ost und tan- giert das Oberflächeneinzugsgebiet des EG-WRRL-berichtspflichtigen Pol- der Dierhagen (Wasserkörper DARS-0400). Im Teil I "Grundlagen" des Managementplanes ist im Kapitel I.1.1 unter "Geologie und Wasserhaushalt" der letzte Absatz wie folgt zu ändern: <i>"Beim Fischergraben handelt es sich um ein Gewässer 2. Ordnung (§ 48 Landeswassergesetz M-V). Das FFH-Gebiet befindet sich im Zuständig- keitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“. Mit seinem Oberflächeneinzugsgebiet von größer 10 km² unterliegt der Fischergraben (WBV-Code: Graben 25/2) der Berichtspflicht nach EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Im EG-WRRL-Bewirtschaftungsplan mit integriertem Maßnahmenprogramm der Flussgebietseinheit Warnow/Peene wird der Fischergraben als Polder Dierhagen mit der Be- zeichnung als Wasserkörper DARS-0400 geführt (Quelle: www.wrrl-mv.de)</i> <i>Das Gewässer gehört zum LAWA-Typ 23 „rückstau- und brackwasserbe- einflußte Ostseezuflüsse“ und entwässert in das EG-WRRL- berichtspflichtige innere Küstengewässer „Ribnitzer See/ Saaler Bodden“ (EU-Code: DEMV_WP_07). Als ein „künstliches“ oberirdisches Fließge- wässer ist der Polder Dierhagen gemäß §§ 27 bis 29 Wasserhaushaltsge- setz so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologi- sche Potential/ gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht wird. Nach der Fließgewässerstrukturgütekartierung (BIOTA 2014) wurde das Gewässer überwiegend mit "unbefriedigend" bis "mäßig" bewertet. Lediglich der süd-</i>		

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		lich des Schutzgebietes verlaufende Oberlauf konnte mit "mäßig" bis "gut" bewertet werden. Aufgrund struktureller Defizite, Nährstoffbelastungen und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung befindet sich der Polder Dierhagen derzeit im „unbefriedigenden ökologischen Potential/ schlechten chemischen Zustand“ (siehe Anlage, aktueller WK-Steckbrief DARS-0400). Zum Erreichen der o.g. Umweltziele sind für den Polder Dierhagen bis 2021 konzeptionelle Maßnahmen, wie u.a. die Ermittlung der Ursachen der Phosphatbelastung sowie die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Ermittlung des „guten ökologischen Potentials“ mit Ableitung weiterer entsprechender Maßnahmen vorgesehen. Weiterhin wurde die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit für Fischotter am Straßendurchlass (K1) im Bereich südöstlich der Ortslage Neuhaus bis 2027 als EG-WRRL-Maßnahme DARS-0400_M_03 ausgewiesen. (Quelle: FIS-Wasser M-V / LUNG M-V)“		

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
StALU MM, Dezernat 40 (Management Na- tura 2000), 11.04.2018	I.3.1 S. 32	Bei der Durchsicht der Unterlagen haben sich noch folgende Fragen erge- ben.		
	Karte 2a	Karte 2a, Abgrenzung des LRT 7120: Lt. MAP konnten 27 Teilflächen des LRT 7120 abgegrenzt und bewertet werden. Dabei haben 12 Flächen ei- nen guten und 15 Flächen einen schlechten Erhaltungszustand. In der Karte 2a sind innerhalb der Teilfläche 7120-027-C weitere kleine Teil- flächen des gleichen LRT ebenfalls im schlechten Erhaltungszustand ab- gegrenzt. Unter welchen Aspekten ist diese gesonderte Abgrenzung er- folgt? Hätte man die Flächen mit gleichem Erhaltungszustand nicht zu- sammenfassen können? Im Text habe ich dazu keine Erläuterung gefun- den.	teilweise Über- nahme des Hin- weises auf S. 32 Im Plan wurde die Teilflächennummer aufgenommen: „Da- von entfallen ca. 128 ha auf Birken- Kiefern-Moorwald (TF 7120-027-C)... “	Die TF 7120-027-C stellt ei- nen Birken-Kiefernmoorwald dar, während es sich bei den übrigen Teilflächen um offene Moorflächen handelt. Erläuterung in dem Manage- mentplan Kap. I.3.1, S. 32
	S. 48 ff	Verbesserung des Wasserhaushaltes/ Gehölzentnahme: Bezogen auf den LRT 7120 wird an verschiedenen Stellen im Text (u. a. Tabelle 13 auf S. 54) formuliert, dass "keine komplette Rodung", sondern "falls nötig, die Entnahme von Gehölzaufwuchs" erfolgen soll. Da der Wasserhaushalt im Moor verbessert werden soll erschließt sich nicht, warum vollständige Ro- dungen von Gehölzen, die sehr viel Wasser ziehen, zu vermeiden sind. Die Begründung auf S. 59 "... um eine noch stärkere Dominanz des Pfeifengra- ses zu verhindern.", scheint nicht plausibel.	Keine Berücksichti- gung des Hinweises	Generell wird in neuerer Zeit eine Gehölzentnahme im Rahmen der Renaturierung von Hochmooren kritisch ge- sehen. Wenn der Wasser- haushalt so verbessert wer- den kann, dass die Bäume von selbst allmählich abster- ben, ist eine Gehölzentnahme nicht notwendig. Bei einem stark gestörten Wasserhaus- halt werden durch die Rodung

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				zwar die Wasserverluste vor allem während des Blattaustriebs der Birken im Mai und Juni vermindert, aber die weiterbestehenden, jahresperiodischen Schwankungen der Grundwasserstände bestehen fort. Eine Gehölzentnahme bei unveränderten Bodenbedingungen führt zu einer Zerstörung der Torfmoosvegetation und fördert Birkenensämlinge (EIGNER, 2003). Wir gehen derzeit hier noch von einem gestörten Wasserhaushalt aus. Eine Rodung könnte möglicherweise ohne Berücksichtigung des aktuellen Wasserhaushalts zu einer unerwünschten Ausbreitung des Pfeifengrases führen, da bei schwankenden Wasserständen und einer beeinträchtigten Torfmoosvegetation sich das Pfeifengras ausbreiten könnte. Im Rahmen der Machbarkeitsstudie sollen die verschiedenen Maßnahmen-

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				möglichkeiten für eine Erziehung eines moortypischen Wasserhaushalts untersucht werden. Dabei sollte auch die Option gezielter großflächiger Rodungen geprüft werden.
	S. 55	Tabelle 14 - Maßnahmen: Unter der Maßnahmennr. 001_1 ist für den LRT 2110 die "Information der Öffentlichkeit (Hinweistafeln oder Dünenlehrpfad) mit Hinweis auf Betretungsverbot" formuliert. Warum ist diese Maßnahme nicht auch bei den anderen Dünen-LRT aufgeführt? Geht es hier nur um Tafeln, die auf das Betretungsverbot aufmerksam machen? Durch die Benennung des StALU MM als Adressat gehe ich davon aus, dass diese Maßnahme im Amtsbereich des StALU MM umgesetzt werden soll. Die Aufstellung von Tafeln, die an Wegen bspw. über die Dünenabfolge, die Bedeutung und den Schutz der Dünen informieren, wird begrüßt. Ein Dünenlehrpfad scheint da schwieriger in der Umsetzung, wenn man davon ausgeht, dass durch die Dünenlandschaft geführt werden soll. Wie sind hier die Vorstellungen? Darüber hinaus sind mir noch formale Kleinigkeiten aufgefallen. Auf den Karten 1a, 1b und 2a müsste noch der Name des Ministeriums aktualisiert werden.	zur Kenntnis genommen Übernahme des Hinweises	Im Bereich der Weiß- und Graudünen existieren bereits Hinweistafeln seitens des StALU Mittleres Mecklenburg, für die Primärdüne fehlen bislang entsprechende Schilder. Im Falle eines Dünenlehrpfades sollen nur die bereits vorhandenen offiziellen Wege und Strandzugänge genutzt werden. Vorstellbar ist hier das Aufstellen von 2 bis 3 Lehrtafeln. Ggf. können auch noch weitere umweltbildnerische Elemente in den Pfad integriert werden. Aktualisierung der Angaben

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Es fehlt auch noch der Zusatz "Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung". Nach Prüfung "unserer" Pläne durch das LM sollte zumindest auf dem Deckblatt, in der Zusammenfassung und den einleitenden Kapiteln dieser Zusatz in Klammern wie folgt ergänzt werden: "... FFH-Gebiet (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) DE ..."		
Planungsbüro, Hamburg, 11.04.2018	S. 1	Diese Stellungnahme vorangegangen sind mehrere Stellungnahmen des Verfassers sowie ein Vororttermin mit dem beauftragten Planungsbüro, dem STALU Stralsund, dem LUNG und dem Stadtforst. Nachfolgend wird zu einzelnen Punkten Stellung genommen: S. 1, Abs. 5: Der gesamte LRT 7120 wird mit "C" als schlecht bewertet. Das steht im Widerspruch zu • Tabelle 7, in der 12,953 ha mit B (gut) bewertet werden; • den tatsächlichen Gegebenheiten, denn nach den Vorgaben zur Bewertung des LRT liegt der Flächenanteil, der mit B zu bewerten wäre, bei mindestens 40% der Flächen.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Der Managementplan folgt konsequent den landesweiten Vorgaben des Fachleitfadens Managementplanung und der Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2012). Laut Fachleitfaden Managementplanung wird der Erhaltungszustand auf Gebietsebene mit C bewertet, wenn bereits > 25 % der Fläche mit einem Erhaltungszustand von C eingestuft wurden. Im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wurden 93,2 % mit C bewertet.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 9 Karte 1a	S. 9, Tabelle 1, Karte 1 a: Karte 1a weist in der Legende Biotop- und Nutzungstypen, Tabelle 1 in der Überschrift selbiges aus. Da es im Moor keine Nutzung gibt - wie an anderer Stelle richtig beschrieben wird, verzichtet die Stadt Ribnitz-Damgarten auf eine Nutzung - können sich die Bezeichnungen innerhalb des FFH-Gebietes daher nur auf die Biotoptypen beziehen. Einen Biotoptyp "Mischwald" aber gibt es in der Nomenklatur der Biotoptypen des Landes MV ebenso wenig, wie den Biotoptyp "Hoch- und Übergansmoor". Damit sind die weitaus größten Flächenanteile in der Karte 1a, ebenso wie in Tabelle 1 falsch und unzulässig bezeichnet. Die Darstellungen sind bar jeder Aussage. Gleiches gilt für die Darstellung auf S. 10, Abbildung 3.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Es ist vom Fachleitfaden Managementplanung explizit vorgesehen, in der Karte 1a Biotop- und Nutzungstypen als Grundlage der Darstellung zu verwenden. Die Biotop- und Nutzungstypenkartierung basiert auf die methodischen Vorgaben aus LAUN MV, 1995. Die Kategorien weichen hierbei von der aktuellen Kartieranleitung der Biotoptypen ab.
	Karte 1a Karte 2a	Karten 1a und 2: Eine Fläche von etwa 40 ha wird als LRT 7120 bewertet, obgleich dort Schilfmonokulturen mit gelegentlichen Erlenbrüchen abwechseln. In der geologischen Karte, die auf Bohrerergebnissen der 1990er Jahre basiert (PRECKER, 2000, dort Abbildung 3, hier Abbildung 1) wird diese Fläche als Niedermoor ausgewiesen, da es sich bei den anstehenden Torfen um Niedermoor torfe handelt. Es handelt sich um einen wissenschaftlichen Fehler, der bei einer Flächengröße von ca. 40 ha signifikant ist und zur Planung von vollkommen falschen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen führt. Ein hocheutropher Moorabschnitt mit ebenso hocheutrophen Moorböden wird als Hochmoor ausgewiesen, obgleich PRECKER (2000) im Managementplan mehrfach zitiert wird und vom Verfasser mehrfach mündlich auf diesen eklatanten Fehler hingewiesen wurde. Es bleibt vollkommen unverständlich, warum er auch in dieser Fassung	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Die genannte Fläche befindet sich im Bereich der ehemaligen Regenmoorkalotte, siehe PRECKER, 1997, S. 10 „Die großflächige Ausbildung dieser Niedermoor torfe im südöstlichen Bereich ist durch Freilegung infolge von Torfabbau bedingt. Es ist davon auszugehen, daß diese Torfe früher von ombrogenen Torfen bedeckt waren, wovon die geometrisch geformten Wollgras-Torfmoos-Sockel, die

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		wieder auftaucht.		vermutlich während des Abbaus als Trockenflächen dienten, zeugen." Aktuell wird hier eine 20 ha große Fläche mit einem Torfmoos-Schilfröhricht bedeckt, in dem auch Sumpfreitgras vorkommt. Folglich wurde dieser Biotoptyp als MSP eingestuft und aufgrund des Vorkommens auf abgetorfem Regenmoor zum LRT 7120 gerechnet.
	S. 25	S. 27, LRT 3160, dort Abs. 2: Die nachfolgende Abbildung 2 zeigt das "irrtümlich 2004 gemeldete Gewässer", bei dem es sich um einen zu korrigierenden, "wissenschaftlichen Fehler handelt" in bestem Zustand (A oder B) im Jahr 2015. Der "wissenschaftliche Fehler" besteht offensichtlich darin, dass dieses Gewässer nicht gefunden oder nicht gesucht wurde, denn es ist nicht zu übersehen, sofern man vor Ort ist.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Der ehemalige Torfstich ist durch den Verlandungsprozess weitgehend mit Torfmoos-Schwinggrasen bedeckt, daher erfolgte hier die Ansprache als LRT 7120. Diese Teilfläche wurde mit einem Erhaltungszustand von B bewertet.
	S. 26	S. 29, 3. Abs.: Nach mdl. Mitt. von ...[einem Gutachter] wurden die Vegetationsform "Bunter Torfmoosrasen" von ...[einem weiteren Gutachter] kartiert und als solcher bezeichnet. Er umfasst eine Fläche von etwa 0,7 ha am Wurzelweg. Es ist davon auszugehen, dass er sich auch in älteren, verlandeten Torfstichen findet. Die Angabe von "< 10 m ² " ist somit als falsch zu-	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Die Bunte Torfmoosgesellschaft wird durch mehrere braun bzw. rötlich gefärbte Torfmoose charakterisiert (<i>Sphagnum fuscum</i> , <i>magel-</i>

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		rückzuweisen.		<i>lanicum, rubellum</i>), die typischerweise mit mittleren Deckungsgraden (> 25%) vorkommen. In den Tabellen 27 und 28 von HÜLSMEYER, 1974 wurde die Bunte Torfmoosgesellschaft im Großen Ribnitzer Moor mit mittleren Deckungswerten von 36% bzw. 57% von <i>Sphagnum magellanicum</i> angetroffen. Dies kann heute nur noch kleinflächig festgestellt werden. Allerdings kommt hier noch relativ verbreitet der Grüne Torfmoos-Wollgras-Rasen (<i>Sphagno recurvi-Eriophoretum vaginati</i>) vor, der ebenfalls dem Biotoptyp MAT angehört, so dass sich nichts an der Bewertung ändert.
	S. 33	S. 36, Abs. 1 f: Der Rückgang von <i>Rhynchospora alba</i> , sofern er denn tatsächlich nachweisbar ist (bei der gemeinsamen Gebietsbegehung wurde plötzlich ein weiterer Standort gefunden und es ist davon auszugehen, dass weitere Begehungen auch weitere Standorte zutage bringen werden), kann auch als positive Entwicklung gewertet werden, da die Art mit zunehmender Versäuerung massiv zurück geht. Es handelt sich nicht um eine	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Das Weiße Schnabelried kommt typischerweise auch in Regenerationsflächen von Regenmooren vor laut Steckbrief des LUNG (Stand 21.12.2011) „Auf Abtorfungs-

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Kennart der Regenmoore, sondern der Übergangsmoore in MV. Im Teufelsmoor bei Horst ist sie großflächig als Pionierpflanze aus aufgelassenen Abbauflächen zu beobachten, deren Anstehendes nicht aus Hochmoortorfen besteht. Dort kommt sie im Zwischenmoorstadium als Pionier in Massenbeständen vor, wie seinerzeit im Ribnitzer Moor.		bereichen und in Regenerationsstadien der Regenmoore mit z. T. offenen Torf- und/oder Schlammflächen kommen auch Vegetationseinheiten der Torfmoorschlenken wie Schlammseggen-Blasenbinsen-Schwinggrasen bzw. Torfmoos-Schnabelried-Schwinggrasen (MSS) mit Torfmoosen, Blasenbinse, Schlamm-Segge und Weißem Schnabelried vor“. Folgerichtig wird das Weiße Schnabelried in der Bewertungsanleitung des LUNG als besonders charakteristische Pflanzenart für den LRT 7120 aufgeführt.
	S. 36	S. 39, Tabelle 8: Da die Kartierberichte nicht zugänglich sind, kann hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden. Es gilt aber das bisher Ausgeführte.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Bei begründetem Bedarf kann das StALU Vorpommern eine Einsicht in die Kartierbögen ermöglichen.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 18	S. 48 ff.: Die zugrunde gelegten Flächengrößenangaben werden weiterhin bezweifelt.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Die Flächengrößen wurden gemäß den landesweiten Vorgaben im Ergebnis von Kartierung und Abgrenzung ermittelt.
	S. 52	S. 59, 1. Abs.: Einer der bezeichneten Staue ist nicht funktionsfähig, da er keine Funktion innehat. Die Maßnahmen in den 1990er Jahren haben bewirkt, dass sein Standort kein Fließgewässer mehr ist und daher keines Stau bedarf. Darauf wurde beim Ortstermin bereits hingewiesen.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Bei einer Begehung am 15.02.2017 wurde von der PfaU GmbH am Stau umläufiges Wasser festgestellt. Der Stau weist daher keine Funktion mehr auf. Der Graben besteht jedoch weiter fort.
		Maßnahmen: Die Maßnahmen sind im FFH-Managementplan so vage formuliert, dass eine Stellungnahme nicht möglich ist. Fazit: Obgleich ein Vorortstermin stattfand, bei dem zwei ausgewiesene und langjährige Kenner des Gebietes (Revierförster und dem stellungnehmenden Planungsbüro) zugegen waren und zahlreiche Hinweise zum Gebiet gaben und auf Fehler hinwiesen, blieben diese in der vorliegenden Fassung des Managementplanes unberücksichtigt, was m.V. ungewöhnlich ist. Aus fachlicher Sicht enthält der Managementplan zu viele, für die Entwicklung des Moores relevante Fehler, um in dieser Form bestätigt zu werden. Eine erneute Überarbeitung und Richtigstellung wird dringend empfohlen.	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Die in der Stellungnahme benannten Punkte wurden auf dem Vororttermin am 25.08.2017 im Beisein von Vertretern des StALU VP und des LUNG M-V erläutert und diskutiert. Bereits vor Ort zeigte sich, dass mehrere Aspekte unterschiedlich bewertet wurden. Differenzen konnten nicht immer ausgeräumt werden. Die Vorgehensweise des Planungsbüros orientiert sich streng an den Vorgaben des

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
				Landes bezüglich Kartierung und Bewertung und die abgeleiteten Maßnahmen werden als fachlich erforderlich angesehen.
Amt Darß/Fischland im Auftrag der Gemeinde Ostseebad Dierhagen, 11.04.2018	II.1 S. 50	<u>Küstenschutz:</u> Die aufgezählten Maßnahmen behindern den Küstenschutz. Vollschutz-Dünen sind alle 3 – 5 Jahre neu zu profilieren, um die Schutzwirkung zu erhalten. Durch das Anwachsen der Dünen und Materialmangel (keine ausreichenden Lagerstätten) ist es notwendig, die Dünen von oben nach unten abzuschieben. Ein weiteres Höhenwachstum führt zu großem Materialverlust bei der nächsten Sturmflut. Die letzte Profilierung wurde 2007 durchgeführt. Somit werden die vorgegebenen Wartungsintervalle des Küstenschutzes nicht eingehalten.	zur Kenntnis genommen	Maßnahmen des Küstenschutzes werden nicht in Frage gestellt und sind weiterhin voll umfänglich möglich, d.h. aber nicht, dass Aspekte des Naturschutzes (Biotopschutz und NATURA 2000) in Planung und Umsetzung nicht zu berücksichtigen sind.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.1 S. 50	Im Übrigen ist die im Managementplan benannte „Primärdüne“ nur temporär vorhanden. Ein Schutz ist auf Grund des regelmäßigen Abtrages nicht möglich.	zur Kenntnis genommen	Primärdünen unterliegen einer starken Dynamik, dennoch sollten die Primärdünen so weit wie möglich geschützt werden. Hier können Aspekte des Naturschutzes auch auf Hochwasserschutzdünen umgesetzt werden. Auch die temporäre Sicherung von Primärdünen ist von Bedeutung.
	S. 20	Eine Reduzierung der Übergänge ist nicht notwendig. Durch das Schließen von Übergängen würden illegale Übergänge entstehen.	zur Kenntnis genommen	Die Zahl der Übergänge soll nicht reduziert werden (siehe Maßnahmenteil des Managementplanes). Die Anzahl der Übergänge stellt allerdings ein Bewertungskriterium für die Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen dar (Bewertungsanleitung für FFH-Lebensraumtypen).

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1 S. 50ff	Für Rettungseinsätze und Havarien ist es notwendig, den Übergang 22 in Neuhaus auszubauen und aus Gründen des Naturschutzes ist mindestens ein WC zwischen den Aufgängen 22 und 26 notwendig.	zur Kenntnis ge- nommen	Katastrophenschutz hat ge- genüber Naturschutz Vorrang. Die Errichtung eines WC zwi- schen den Aufgängen 22 und 26 ist begrüßenswert.
	S. 53	<u>Vernässung/Anstauung:</u> Einer weiteren Erhöhung des Wasserspiegels wird nicht zugestimmt. Die Gebäude in Neuhaus sind zu DDR-Zeiten mit einem wesentlich niedri- geren Wasserspiegel errichtet worden. Schon jetzt kommt es durch den erhöhten Wasserspiegel zu Problemen. Extreme Sommerregenfälle wie 2011 und 2017 können nicht richtig abgeführt werden. Es ist ein Monitoring im Gebäudebestand zu den Auswirkungen der Vernässung durchzuführen; ggf. müssen die Maßnahmen gestoppt werden. Maßnahme 7120: Eine Erhöhung des Wasserspiegels wird widersprochen. Stattdessen sind Gräben und Vorfluter für extreme Niederschlagsmengen zu erweitern.	zur Kenntnis ge- nommen	Eine Revitalisierung des Re- genmoores würde zu einer besseren Rückhaltung von Niederschlagsspitzen führen, da ein intaktes Akrotelm mit einer zusammenhängenden Torfmoosdecke das Nieder- schlagswasser wie ein Schwamm aufnimmt und an- schließend langsam wieder abgibt, wodurch Über- schwemmungen reduziert werden. Durch eine Machbar- keitsstudie soll vorab unter- sucht werden, ob eine Revita- lisierung möglich ist, ohne dass es zu Schäden an der Wohnbebauung oder Infra- struktur kommt oder angren- zende Nutzflächen beein- trächtigt werden.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1 S. 50ff	<u>Tourismus/Erholung:</u> Das Ostseebad Dierhagen verzeichnet derzeit 5.500 Gästebetten und 500.000 Übernachtungen jährlich. Ein Ausbau des Küstenradweges Graal-Müritz – Dierhagen mit Asphalt ist aufgrund steigender Benutzerzahlen notwendig. Weiterhin müssen die Dünen im Bereich der Strandübergänge abgezäunt werden. Beschilderungen entfalten nicht die notwendige Wirkung. Die Kosten hierfür und Kosten für die Unterhaltung können nicht der Gemeinde obliegen. Seitens der Gemeinde besteht dagegen die Möglichkeit, die Übergänge mit Fahrradabstellanlagen und Müllbehältern auszustatten.	zur Kenntnis genommen	Eine Einzäunung der Dünen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen und Arten wird nach den bisherigen Kenntnissen nicht als notwendig erachtet und das Aufstellen von Schildern mit dem Hinweis auf ein Betretungsverbot wird als ausreichend angesehen, so dass eine Einzäunung nicht als konkrete Maßnahme vorgeschlagen wird. Sollte eine Einzäunung ggf. im Rahmen regulärer Küstenschutzmaßnahmen umgesetzt werden, wäre dieses allerdings durchaus begrüßenswert, da davon auszugehen ist, dass eine Einzäunung der Dünen das Betreten der Dünen-LRT noch effektiver verhindert als der Hinweis auf Betretungsverbot durch Schilder.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	II.1 S. 50ff	Zur Verminderung der Eutrophierung der Weiß- und Graudünen sollen die Toilettengebäude in ausreichender Zahl bereitgestellt werden. Auch hier ist eine Aussage zum Kostenbedarf und zu den Kostenträgern erforderlich. Die uneingeschränkte Nutzung, Unterhaltung und der Ausbau der bestehenden Wegeverbindungen – einschließlich der Reitwege für die Besucherlenkung ist auch künftig zu gewährleisten. Eine Öffnung der Turmschneise sollte ermöglicht werden. Für Reiter ist eine ganzjährige Wegeführung neben dem Radweg vorzuhalten. Ein Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen sollte auf den Seebereich bis 12 km vor dem FFH-Gebiet ausgeweitet werden.	zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen zur Kenntnis genommen	Für die Errichtung und Unterhaltung der Sanitäranlagen am Strand sind die Gemeinden verantwortlich. Die uneingeschränkte Nutzung und Unterhaltung der bereits bestehenden Wege soll auch zukünftig erhalten bleiben. Beim Ausbau bestehender Wege sind die Belange der Schutzgüter des Gebietes zu berücksichtigen. Vorhaben sind grundsätzlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Ist nicht Gegenstand der Managementplanung.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 54	Als Kohärenzmaßnahme für den Fischotter soll die Unterhaltung nicht weiter intensiviert werden und der einseitige Randstreifen am Graben bestehen bleiben. Allerdings ist den Entwurfsunterlagen zu entnehmen, dass nur angenommen wird, dass der Fischotter diesen Graben nutzt. Konkrete Nachweise wurden nicht erbracht. Bevor weitere Maßnahmen geplant werden, ist das Vorkommen mit geeigneten wissenschaftlichen Zählungen/Dokumentationen nachzuweisen. Nördlich an den Graben angrenzend, befindet sich das Plangebiet des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 „Reiterhof Neuhaus“ der Gemeinde Ostseebad Dierhagen. Durch den geplanten Schutzstatus des Grabens werden erhebliche Einschränkungen für das Vorhaben befürchtet.	zur Kenntnis genommen	Laut dem Fachbeitrag Fischotter wurden sowohl am Fischergraben nahe K1 als auch an den Neuhäuser Torfstichen Losungen gefunden, der Nachweis wurde also erbracht. Nach Anlage 6 des Fachleitfadens Managementplanung „Leistungsbeschreibung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter“ sind für die Abgrenzung und Bewertung von Habitaten des Fischotters nur die vorhandenen (Gewässer-) Strukturen, nicht die tatsächliche Nutzung durch den Fischotter ausschlaggebend.
	S. 54	Auch muss die Funktion des Grabens zum Wassertransport und die landwirtschaftliche Nutzung der südlich des Grabens angrenzenden Flächen weiterhin uneingeschränkt erhalten bleiben.	zur Kenntnis genommen	Die Gewässerunterhaltung durch den WBV bleibt im bisherigen Umfang bestehen.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Ribnitz-Damgarten, 13.04.2018		Die Stadt Ribnitz-Damgarten hat die Unterlagen geprüft und gibt nachfolgende Stellungnahme ab:		
	II.1 S.50ff	Die in Bezug auf die Dünen benannten Maßnahmen bedürfen einer Abstimmung mit der Hochwasserschutzmanagementplanung des Landes MV.	zur Kenntnis genommen	Bei allen Maßnahmen, die Küstenlebensraumtypen betreffen, findet eine Abstimmung mit dem StALU Mittleres Mecklenburg, Dezernatsgruppe Küste statt.
	I.3.1 S. 18 Karte 2a	Die in der vorliegenden Planung ausgewiesenen Lebensraumtypen weichen vom bestehenden FFH-Managementplan – Teilbereich Wald – der Landesforst MV ab. Die Planungen sind aufeinander abzustimmen und bestehende Widersprüche auszuräumen.	zur Kenntnis genommen	Eine Abstimmung mit der Landesforst MV fand am 07.06.2018 statt.
	S. 53	Die maximale Grenze für Vernässung / Anstauung ist im Rahmen des laufenden Projektes „Renaturierung Ribnitzer Moor“ ausgelotet worden. Einer weiteren Erhöhung kann ohne konkrete Untersuchungen nicht zugestimmt werden, da Schäden an baulich genutzten Flächen, am Wirtschaftswald, landwirtschaftlichen Flächen und bestehenden Wegen befürchtet werden.	zur Kenntnis genommen	Im Rahmen der auf S. 53 beschriebenen Machbarkeitsstudie sollen Möglichkeiten der Verbesserung des Wasserhaushaltes untersucht werden. Dabei werden die Lösungsansätze unter Berücksichtigung aller Nutzungsansprüche und öffentlichen Belange auf eine Umsetzbarkeit überprüft.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 51	Grundsätzlich ist die uneingeschränkte Nutzung, Unterhaltung und der Ausbau der bestehenden Wegeverbindungen – einschl. der Reitwege – für die Besucherlenkung auch künftig zu gewährleisten. Insbesondere betrifft dieses auch den weiteren Ausbau des Küstenradweges Graal-Müritz / Dierhagen aufgrund der stark steigenden Besucherzahlen. Sinnvoll wäre es weiterhin, den parallel zum Radweg verlaufenden ehem. Postenweg als ganzjährigen nutzbaren Reitweg vorzuhalten.	zur Kenntnis genommen	Die uneingeschränkte Nutzung und Unterhaltung der bereits bestehenden Wege soll auch zukünftig erhalten bleiben und wird in der Machbarkeitsstudie berücksichtigt werden. Beim Ausbau bestehender Wege sind die Belange der Schutzgüter des Gebietes (vor allem Störungsarmut für den Fischotter) zu berücksichtigen. Vorhaben sind grundsätzlich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.
	S. 54	Als Kohärenzmaßnahme für den Fischotter soll die Unterhaltung des Fischergraben nicht weiter intensiviert werden und der einseitige Randstreifen am Graben muss bestehen bleiben. Allerdings ist den Entwurfsunterlagen zu entnehmen, dass nur angenommen wird, dass der Fischotter diesen Graben nutzt. Konkrete Nachweise wurden nicht erbracht. Bevor weitere Maßnahmen geplant werden, ist das Vorkommen mit geeigneten wissenschaftlichen Zählungen / Dokumentationen nachzuweisen. Nördlich an den Graben angrenzend befindet sich das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 42 der Gemeinde Ostseebad Dierhagen „Reiterhof Neuhaus“. Durch den geplanten Schutzstatus des Grabens werden erhebliche Einschränkungen für das Vorhaben befürchtet. Auch muss die	zur Kenntnis genommen	Laut Fachbeitrag Fischotter wurden sowohl am Fischergraben nahe K1 als auch an den Neuhäuser Torfstichen Lösungen gefunden. Die Nutzung ist damit nachgewiesen. Nach Anlage 6 des Fachleitfadens „Leistungsbeschreibung zur Kartierung und Bewertung der Habitatsysteme von Biber und Fischotter“ sind

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Funktion des Grabens zum Wassertransport weiterhin uneingeschränkt erhalten bleiben sowie die landwirtschaftliche Nutzung (einschl. Pferde) der südlich des Grabens angrenzenden Grünflächen.		für die Abgrenzung und Bewertung von Habitaten des Fischotters nur die vorhandenen (Gewässer-) Strukturen, jedoch nicht die tatsächliche Nutzung durch den Fischotter ausschlaggebend. Es geht darum, mit der Maßnahme den bereits bestehenden Wanderkorridor zu erhalten. Die Gewässerunterhaltung durch den WBV bleibt im bisherigen Umfang bestehen.
	S. 54	Die weiter als Kohärenzmaßnahme benannte dauerhafte und nachhaltige Sicherung der außerhalb des FFH-Gebietes liegenden Neuhäuser Torfstiche wird grundsätzlich kritisch gesehen. Direkt angrenzend befindet sich ein Reitweg sowie der Campingplatz Neuhaus, der in seiner Nutzung und Entwicklung keine Einschränkungen erfahren darf.	Übernahme des Hinweises Aufnahme in den Plan: „Dieser Absatz stellt lediglich einen Hinweis für zukünftige Planungen außerhalb der FFH-Managementplanung dar, weitergehende rechtliche Konsequenzen ergeben sich hieraus	Dies stellt lediglich einen Hinweis für Planungen außerhalb der FFH-Managementplanung dar. Die Empfehlung ist deshalb nicht in der Maßnahmen-tabelle als Maßnahme aufgelistet bzw. in der Maßnahmenkarte nicht dargestellt. Der Absatz wird eindeutiger formuliert. Einschränkungen des Campingplatzes oder des bestehenden Reitweges sind nicht erkennbar.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			nicht und die bestehende Nutzung der Wege und des Campingplatzes bleiben hiervon unberührt. Unabhängig von diesem Hinweis ist eine Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Anhang IV-Arten (Fischotter, Große Moosjungfer) oder eine erhebliche Störung durch § 44 BNatSchG gesetzlich verboten.“ S.54	
		Als Anlage erhalten Sie weiterhin eine fachliche Beurteilung von einem Planungsbüro aus Hamburg¹ , die Bestandteil dieser Stellungnahme der Stadt ist.		

¹ Die hier genannte Stellungnahme von dem Planungsbüro aus Hamburg ist identisch mit der Stellungnahme vom Planungsbüro aus Hamburg am 11.04.2018. Die Berücksichtigung der Stellungnahme von dem Planungsbüro aus Hamburg wird unter der Stellungnahme von dem Planungsbüro aus Hamburg vom 11.04.2018 dokumentiert und hier nicht noch einmal aufgeführt. An die Stadt Ribnitz-Damgarten erging eine analoge Mitteilung über die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern, 17.04.2018		das Vorhaben wird nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) M-V in der Fassung vom Mai 2006, dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) bewertet. 1. Planungsinhalt Entwurf des Managementplanes (Endfassung, März 2018) 2. Prüfungsergebnis Gemäß der Karte 1:100.000 des RREP VP liegt das Vorhaben im Bereich des NSG Großes MOOR in einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege und der sich nach Nordosten erstreckende Bereich in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, im Tourismusschwerpunktraum sowie teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Küstenschutz. 3. Zusammenfassung Im Entwurf des Managementplanes fehlen die Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsverfahrens sowie die Darstellung bzw. Erläuterung der getroffenen oder vorgeschlagenen freiwilligen Vereinbarungen und vertraglichen Regelungen. Der Entwurf des Managementplanes zählt bisher nur die Instrumente auf, die nach Auffassung des Planerstellers eingesetzt werden sollen. Ob und inwieweit sie mit den betroffenen Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich abgestimmt wurden, ist aus dem Entwurf des Managementplanes nicht ersichtlich. Gemäß 6.1 (8) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen,	Keine Berücksichtigung des Hinweises	Die Ziele der Raumordnung werden berücksichtigt.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Ich bitte um entsprechende Ergänzungen. In der vorliegenden Fassung kann dem Managementplan nicht zugestimmt werden, da ihm wesentliche Informationen fehlen, insbesondere die Darstellung der einvernehmlich festgelegten Maßnahmen gemäß 6.1 (8) LEP M-V. 3. Zusammenfassung Dem Entwurf des Managementplanes wird nicht zugestimmt. Er sollte entsprechend vorstehender Hinweise überarbeitet und ergänzt werden. Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund der fehlenden und ggf. nicht abgestimmten Maßnahmenplanung noch nicht möglich.		
StALU MM, Dezernatsgruppe Küste, 20.04.2018	S. 8	<u>Kommentare/Ergänzungen zum Entwurf FFH-MPI „Ribnitzer Großes Moor und Neuhaus-Dierhäger Dünen“ DG Küste StALU MM</u> Die DG Küste StALU MM bewertet die Ausführungen zum Küstenschutz in der Managementplanung wie folgt: Seite 8: Kapitel Küstenschutz: Die Kategorisierung von Sturmfluten ist klar geregelt im Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern, 2009 Übersichtsheft, Seite 27. Dieses ist als offizielle Arbeitsgrundlage zu zitieren. Bei der Aufzählung der Sturmfluten fehlt die Schwere Sturmflut vom Januar 2017 mit > +1,50 m NHN. Zu den Wiederholungsintervallen für Aufspülungen ist ebenfalls das Regelwerk zu zitieren, Seite 57. Realistisch sind im aktuellen Küstenschutz in M-V allerdings Intervalle von ca. 10 Jahren.	Übernahme des Hinweises	ergänzende Informationen

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 19 u. S. 55	Seiten 19 und 62: Bei der 1,2 km östlich Graal-Müritz festgestellten Primärdüne handelt es sich primär um eine erodierte Küstenschutzdüne. Dort haben sich sekundär durch die neuen Windangriffsflächen Vordünen gebildet, die auch die typische Vegetation beherbergen. Wegen der regen Nutzung dieser Dünenbereiche durch Strandbesucher bleiben Offenstandorte erhalten oder werden vergrößert. Diese Dünenstandorte sind jedoch nicht von Bestand.	keine Berücksichtigung des Hinweises	Unabhängig von der Genese handelt es sich um den FFH-Lebensraumtyp Primärdüne aufgrund der Struktur und Vegetation.
	S. 20	Seite 22: Die Dünen zwischen Graal-Müritz und Dierhagen werden seit 1990 regelmäßig verstärkt, da sie dem Schutz der im Zusammenhang bebauten Gebiete dienen. Sie sind damit Küstenschutzdünen. Die natürliche Vegetation stellt sich auf diesen Standorten schon 1 Jahr nach einer künstlichen Dünenverstärkung ein. Das natürliche Relief dagegen braucht längere Entwicklungszeiten.	Teilweise Übernahme des Hinweises Aufnahme im Plan auf S. 20: „Die natürliche Vegetation stellt sich auf diesen Standorten schon ab einem Jahr nach einer künstlichen Dünenverstärkung ein. Das natürliche Relief dagegen braucht längere Entwicklungszeiten.“	Die natürliche Vegetation kann sich unter günstigen Bedingungen innerhalb eines Jahres einstellen, zuweilen ist jedoch auch ein Zeitraum von 2-3 Jahren notwendig, bis sich ein typisches Arteninventar eingestellt hat.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 21 ff.	Lathyrus japonicus ssp. maritimus (exakter Name)	Übernahme des Hinweises	Korrektur
	S. 43	Seite 47: Vorkommen der Schlingnatter sind definitiv nachgewiesen durch SCHAARSCHMIDT 2007/08	Übernahme des Hinweises	ergänzende Information (Gutachten im Auftrag StALU MM, Naturschutz)
	S. 44	Seite 49: Primärdünen können nicht erhalten werden	keine Berücksichtigung des Hinweises	Der Erhalt ist sicher schwierig aufgrund der hohen Dynamik und Vergänglichkeit bestehender Vorkommen, aber ein kategorischer Ausschluss des Erhalts im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung wird ebenso als problematisch angesehen.
	S. 50	Seite 57: Dünenlehrpfad oder Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass eine leichte Entfernung und Wiederherstellung gewährleistet ist (Sturmflutsaison und Küstenschutzmaßnahmen). Eine Einzäunung der Dünen käme dem Küstenschutz entgegen.	teilweise Übernahme des Hinweises Aufnahme in den Plan: „Die Schilder oder Lehrtafeln müssen leicht entfernt und wiederaufgestellt werden können (Sturmflutsaison, Küstenschutz-	Die Hinweise zum Dünenlehrpfad/ Beschilderung sind eine ergänzende Information. Die Einzäunung der Dünen wird zum Schutz von LRT und Arten nach den bisherigen Kenntnissen nicht als notwendig erachtet. Allerdings ist davon auszugehen, dass eine Einzäunung der Dünen das Betreten der Dünen-LRT noch

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			maßnahmen).“ Es wird im Plan sinngemäß ergänzt: „Als weitere Erhaltungsmaßnahme ist die Störungsarmut der Weißdünen zu gewährleisten durch Besucherlenkung mit Hilfe bereits bestehender Schilder mit dem Hinweis auf das Betretungsverbot zum Schutz der Dünen. Eine Einzäunung der Dünen zum Schutz von LRT und Arten wird nach den bisherigen Kenntnissen nicht als notwendig erachtet. Eine Abzäunung ist nur vorzuhalten, sofern sich herausstellt, dass die Besucherlenkung Beeinträchtigungen nicht ver-	effektiver verhindert als der Hinweis auf ein Betretungsverbot durch Schilder. Der positive Effekt einer Einzäunung auf die LRT würde allerdings den erheblichen personellen und finanziellen Aufwand der Maßnahmenumsetzung (Einzäunung und langjährige Unterhaltung) für das StALU Vorpommern nicht aufwiegen, so dass eine Einzäunung als konkrete Maßnahme nicht vorgeschlagen wird.

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
			hindern kann. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine Einzäunung der Dünen das Betreten der Dünen-LRT effektiver verhindert als der Hinweis auf Betretungsverbot durch Schilder, so dass eine Einzäunung im Rahmen regulärer Küstenschutzmaßnahmen durchaus begrüßenswert ist.“ S. 50	

Stellungnehmender/ Datum (Eingang)	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	S. 50ff	Seite 58: Die Gehölzentfernung auf Dünen wird über Werterhaltungs-Maßnahmen der zuständigen StÄLU abgesichert.	teilweise Übernahme des Hinweises Aufnahme im Plan bei LRT 2120: „Die Gehölzentfernung auf Dünen wird über Werterhaltungs-Maßnahmen der zuständigen StÄLU abgesichert.“ S. 51	ergänzende Information, Übernahme unter LRT 2120 (bezieht sich auf die Küstenschutzdünen, zu denen nur die Weißdünen zählen)

HÜLSMEYER, B., 1974. Vegetationsuntersuchungen im "Großen Moor" bei Graal-Müritz. Dissertation Thesis. Universität Rostock, 112 pp.

LAUN MV, 1995. (= Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern) Biotoptypenkartierung durch CIR-Luftbildauswertung in Mecklenburg-Vorpommern, Teil I: Methodische Grundlagen. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern, Heft 1/1995.

PRECKER, A., 1997. Moorschutzprogramm Mecklenburg-Vorpommern. Abschlußbericht: Renaturierung Ribnitzer Großes Moor im Auftrag des MfLN.